

Für das Nachschlagewerk! Ja (zu I und II der Entscheidungsgründe)
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: KSchG § 11 Abs.1 Satz 1; Hess. BRG § 38 Abs.2;
BetrVG § 66 Abs.1

Leitsätze:

1. Nicht in allen Fällen der fristlosen Kündigung bedarf es einer vorherigen Anhörung oder Abmahnung des Arbeitnehmers.
2. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung die Anhörung des Betriebsrats zumutbar.

Aktenzeichen: 1 AZR 92/56

Urteil



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 AZR 92/56

II LA 251/55 Frankfurt/Main

Verkündet
am 2.Mai 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 2.Mai 1958 durch
die Bundesrichter Dr.Meier-Scherling, Dr.Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und
Dr.Losacker für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main,
Kammer II, vom 4.Januar 1956 - II LA 251/55 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1895 geborene Kläger ist Volksdeutscher. Er ist verheiratet und hat drei Kinder, von denen zwei versorgt sind. Von 1920 bis 1945 war er Offizier des Truppenverwaltungsdienstes im jugoslawischen und kroatischen Heer. Von 1946 bis 1947 war er als Angestellter in einem Dolmetscherbüro beschäftigt. Seit dem 1. August 1947 bearbeitete er als Angestellter des Finanzamts Hanau im Dienste des Landes Hessen die Liegenschaftsverwaltung. Er wurde zunächst nach Gruppe VII, seit dem 1. Februar 1948 nach Gruppe VI b und seit dem 1. Januar 1949 nach Gruppe V b TO.A vergütet. Im März 1952 bewarb er sich bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (Bundesvermögensverwaltung) um die Stelle eines Vertreters des Dienststellenleiters einer Außenstelle der Bundesvermögensverwaltung. Am 1. Mai 1952 wurde er unter Überweisung an die Außenstelle Frankfurt der Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt in den Bundesdienst übernommen, und zwar im Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit und mit einer Vergütung nach Gruppe V b TO.A. Durch Erlass des Landespersonalamts vom 26. Juni 1952 wurde anerkannt, daß der Kläger an der Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG teilnehme. Der Unterbringungschein wurde ihm ausgehändigt.

Am 27. Juni 1952 beantragte der Kläger, wie er das schon wiederholt beim Lande Hessen vergeblich getan hatte, in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Sein an die Oberfinanzdirektion gerichteter Antrag verblieb in seinen Personalakten bei der Außenstelle. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob und wie dieser Antrag beschieden wurde. Jedoch war in der Zwischenzeit von dem Regierungsdirektor S. [REDACTED], dem Leiter der Bundesvermögens- und Bauabteilung, am 28. Mai 1952 ein Befähigungsbericht über den Kläger erstellt worden, dem unter Bezugnahme auf frühere Beurteilungen, die dem Kläger ausstrichen des Klägers mit sehr erheblichen



- 3 -

über dem Durchschnitt liegend angeben, befürwortet wurde, ihn in Gruppe IV TO.A höherzustufen. Regierungsrat **[REDACTED]**, der Leiter der Bundesvermögensstelle, den der Kläger bei dessen Behinderung vertrat, fertigte am 30. Juli 1952 einen Befähigungsbericht, in dem er den Kläger für geeignet hielt, als Regierungsoberinspektor übernommen zu werden. Die Leistungen des Klägers seien überdurchschnittlich. Die Oberfinanzdirektion machte sich diesen Befähigungsbericht zu eigen und erweiterte ihn unter dem 4. August 1952 dahin, daß die Leistungen des Klägers als erheblich überdurchschnittlich beurteilt würden.

Unter dem 15. September 1952 richtete der Kläger eine Eingabe an die Oberfinanzdirektion, in welcher er seine bisherige Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b TO.A beanstandete. Er behauptete, seine Höhergruppierung sei im Hessischen Landesdienst nur deshalb ausgesetzt worden, weil seine Übernahme in den Bundesdienst unmittelbar bevorstanden habe. Diese Eingabe übersandte der Leiter der Außenstelle Frankfurt an die Oberfinanzdirektion mit dem Bemerken, es sei dem Kläger bekannt, daß er nur vorläufig mit der Vertretung des Leiters beauftragt worden sei. Am 18. Oktober 1952 verfügte die Oberfinanzdirektion, der Leiter der Außenstelle Frankfurt sei darauf hingewiesen worden, daß der Kläger bei dem Bundesminister der Finanzen zur Wiederüberführung in das Beamtenverhältnis vorgeschlagen sei. Falls eine Wiederverwendung nicht in Frage komme, sei um Höhergruppierung nach Gruppe IV TO.A gebeten worden. Die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums bleibe abzuwarten.

Nachdem Regierungsdirektor **[REDACTED]** dem Kläger eröffnet hatte, seine Eigenschaft als Beamter zur Wiederverwendung nach dem 131er-Gesetz sei strittig, der Kläger könne jedenfalls nur mit einer Übernahme als Inspektor, nicht als Oberinspektor rechnen, richtete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Kläger am 9. Januar 1953 an ihn eine Eingabe, in der er betonte, bei der Übernahme in den Bundesdienst sei ihm die Dienststellung des ständigen Vertreters des Leiters der Außenstelle zugesagt und auch schriftlich bestätigt worden. Diese Eingabe wurde mit dem Vermerk versehen, dem Antragsteller sei weder mündlich noch schriftlich zugesagt worden, daß er zum ständigen Vertreter des Leiters der Außenstelle ernannt werden solle. Die Entscheidung des Bundesfinanzministers über seine Wiederüberführung in das Beamtenverhältnis bleibe abzuwarten.

Inzwischen war Regierungsrat E. [REDACTED] nach Darmstadt versetzt worden. Unter dem 26. Januar 1953 wurde er von Regierungsdirektor S. [REDACTED] um Vorlage einer eingehenden Beurteilung über die dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten des Klägers gebeten. Dabei sollte auch Stellung dazu genommen werden, ob der Kläger als ständiger Vertreter des Leiters der Außenstelle geeignet sei. Am 2. Februar 1953 legte Regierungsrat E. [REDACTED] den geforderten Beurteilungsbericht vor. Hierin gab er seiner Meinung Ausdruck, der Kläger habe keine Bemühungen gezeigt, sich über das übliche Maß hinaus weiterzubilden. Er habe bei Berichten an die Bundesvermögensabteilung, insbesondere bei Zahlenangaben, wiederholt nicht die erforderliche Genauigkeit beobachtet. Die aufzuführenden Punkte seien nicht immer erschöpfend behandelt worden. Seine Leistungen seien durchschnittlich gewesen. Sie hätten sich nicht von denen anderer Bezirksbearbeiter abgehoben, weder in der Schnelligkeit noch in der Sorgfalt der Bearbeitung. Der Kläger sei nicht recht als ständiger Vertreter des Leiters geeignet.

Regierungsdirektor S. [REDACTED] verfügte darauf, dem Kläger solle nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren, um dann gegebenenfalls doch noch zum ständigen Vertreter bestellt werden zu können, und



- 5 -

zwar insbesondere deshalb, weil der Kläger sich zweifellos gewisse Verdienste bei der Einrichtung und dem Aufbau der Außenstelle erworben habe. Er bitte um eine weitere Beurteilung zum 10.Mai 1953. Am 4.Mai 1953 berichtete der damalige Leiter der Außenstelle, Regierungsrat R. [REDACTED], als sein ständiger Vertreter komme nur ein Beamter in Betracht. Er bitte, beschleunigt eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums über die Wiederverwendung des Klägers als Beamter herbeizuführen und einstweilen den gegenwärtigen Zustand bestehen zu lassen.

In einer erneuten Eingabe an die Oberfinanzdirektion vom 13.Mai 1953 bat der Kläger um Auskunft, welche Hindernisse seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis entgegenstünden. Inzwischen hatte der Bundesfinanzminister die Personalakten des Klägers eingefordert. Die Eingabe des Klägers wurde mit dem Aktenvermerk versehen: Der Leiter der Außenstelle sei verständigt worden, daß mit der Übernahme des Klägers als Regierungsinspektor in den nächsten Tagen zu rechnen sei. Bei der Aushändigung der Urkunde möge der Kläger darauf aufmerksam gemacht werden, daß die meisten Wiederverwendungsbeamten zunächst nur zum Regierungsinspektor ernannt worden seien. Bei passender Gelegenheit solle dann ein Beförderungsvorschlag vorgelegt werden.

Am 27.Oktober 1953 kündigte der Kläger durch eine Eingabe an den Oberfinanzpräsidenten an, er werde bei weiterer Hinauszögerung seiner Überführung in das Beamtenverhältnis den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Er habe sich in der Zwischenzeit an einen ihm bekannten Bundestagsabgeordneten gewandt, weil seine vier im Dienstweg an die Oberfinanzdirektion gerichteten Schreiben bis heute nicht beschieden worden seien. Diese Eingabe wurde mit einem Bericht vom 29.Oktober 1953 weitergeleitet und von der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung am 3.November 1953 dem Oberfinanzpräsidenten vorgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, der Kläger sei bereits im Vorjahre beim Bundesfinanzminister zur Übernahme in das Beamtenverhältnis, hilfsweise zur Höher-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

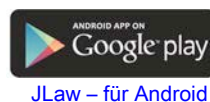


[JLaw – für iOS](#)

gruppierung nach Gruppe IV T0.A vorgeschlagen worden, ohne daß bisher eine Entscheidung ergangen sei. Wiederholte mündliche Rückfragen im Finanzministerium hätten keinen Erfolg gehabt, weil der Status des Klägers als Wiederverwendungsbeamter noch unklar sei. Der Oberfinanzpräsident hielt daraufhin Rücksprache mit dem Sachbearbeiter im Bundesfinanzministerium, Regierungsrat D., und legte über diese Rücksprache einen Aktenvermerk an. Ein formeller Bescheid an den Kläger unterblieb.

Am 17. Dezember 1953 teilte der Kläger dem Oberfinanzpräsidenten mit, er habe sich entschlossen, Klage im Verwaltungsweg mit dem Ziele einer Überführung in das Beamtenverhältnis zu erheben. Am 14. Januar 1954 sah der Kläger seine Personalakten ein. Dabei erhielt er Kenntnis von dem Beurteilungsbericht des Regierungsrats Engel vom 2. Februar 1953. Mit Eingabe vom 15. Januar 1954 an den Oberfinanzpräsidenten forderte der Kläger, seinem jetzigen Dienststellenleiter aufzugeben, einen Befähigungsbericht abzugeben. Sollte auch dieser negativ sein, so wolle er hierzu im Sinne des § 90 Bundesbeamtengesetz Stellung nehmen. Sollten aber die Angaben in jenem Beurteilungsbericht widerlegt werden, so müsse ein Dienststrafverfahren gegen Engel eingeleitet werden.

Am 23. Februar 1954 fand eine Besprechung mit dem Kläger statt, in der der Kläger nach dem Aktenvermerk vom 27. Februar 1954 mit Erfolg darüber aufgeklärt worden sein soll, daß auf die Bestellung zum ständigen Vertreter des Dienststellenleiters kein Rechtsanspruch bestehe, daß vielmehr nach der Verwaltungsübung diese Eigenschaft auf Antrag des Dienststellenleiters grundsätzlich dem jeweils rang- und dienstältesten Mitarbeiter bei entsprechender Qualifikation übertragen werde. Es sei ihm klar gemacht worden, daß es irrig sei anzunehmen, für den ständigen Vertreter sei eine besondere Planstelle vorgesehen. Der Kläger habe zur Kenntnis genommen, daß man zu seinen Gunsten die endgültige



Bestellung eines ständigen Vertreters bei der Bundesvermögensstelle Frankfurt bisher aufgeschoben habe. Es sei ihm eröffnet worden, daß es allerdings von den dienstlichen Notwendigkeiten abhängen, ob dies noch weiterhin möglich sei. Der Kläger habe gebeten, seinem Dienststellenleiter die Abgabe eines Dienstleistungsberichts aufzugeben. Es sei ihm anheimgestellt worden, mit besonderem Nachdruck seine Verwaltungsklage zu verfolgen. Regierungsrat Richter habe sich zur Frage der Beurteilung des Klägers dahin geäußert, daß er ihn im Vergleich zu den übrigen Mitarbeitern, die ein gleiches Arbeitsgebiet inne hätten, mit "im ganzen über Durchschnitt" qualifiziere. Sein bester Bezirksbearbeiter sei jedoch Regierungsoberinspektor S., der sehr erheblich über dem Durchschnitt stehe. Regierungsrat R. beabsichtige, da das bisherige Provisorium aus dringenden dienstlichen Gründen nicht länger aufrecht erhalten werden könne, die Bestellung dieses Beamten zum ständigen Vertreter unter Vorlage eines Befähigungsberichts in Kürze zu beantragen.

Am 24. Mai 1954 verfügte der Bundesfinanzminister die Höhergruppierung des Klägers mit Rückwirkung vom 1. Februar 1954 nach Gruppe IV T.O.A. Der Kläger gab sich damit nicht zufrieden, sondern begehrte die Höhergruppierung bereits mit Rückwirkung vom 1. Mai 1952. Die Außenstelle berichtete darauf der Oberfinanzdirektion, bei dem Kläger seien die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV T.O.A. seit dem 1. Mai 1952 als erfüllt anzusehen. Am 27. Juli 1954 lehnte die Oberfinanzdirektion gleichwohl eine weitere Rückwirkung der Höhergruppierung ab. Der Kläger erhob darauf Klage vor dem Arbeitsgericht auf rückwirkende Höhergruppierung nach Gruppe IV T.O.A. seit dem 1. Mai 1952 und auf Höherstufung nach Gruppe III T.O.A. seit dem 1. April 1954. Gleichzeitig bat er um erneute Personalakten Einsicht. Die Personalakten befanden sich damals beim Bundesfinanzminister. Es konnte ihm deshalb nur Einsicht in die Personalnebenakten gewährt werden, aus denen sich aber



- 8 -

die vorgenannten Tatsachen ergaben.

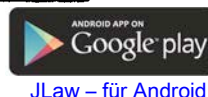
Mit Erlaß vom 28. August 1954 erklärte der Bundesfinanzminister sein Einverständnis zur rückwirkenden Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe IV TO.A seit dem 1. Mai 1952. Dieser Erlaß trägt den Vermerk, aus gegebener Veranlassung könne geschlossen werden, daß der Kläger den Anforderungen, die an ihn als stellvertretenden Leiter der Bundesvermögensstelle Frankfurt gestellt würden, nur bedingt gewachsen sei. Er habe in der materiellen Bearbeitung entscheidende Gesichtspunkte mehrfach nicht erkannt und beachtet. Es erscheine daher dringend angezeigt, ihn umgehend als stellvertretenden Leiter der Bundesvermögensstelle Frankfurt abzulösen. Nach seiner Ablösung dürften die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV TO.A nicht mehr vorliegen. Zur Frage der Kündigung des Dienstverhältnisses zwecks Herabgruppierung nach Vergütungsgruppe V b TO.A werde umgehend um Bericht gebeten.

In dem Arbeitsgerichtsprozeß erklärten beide Parteien die Hauptsache insoweit für erledigt, wie die rückwirkende Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe IV TO.A begehrt worden war. Der Kläger wurde mit der weitergehenden Klage abgewiesen. Seine hiergegen eingelegte Berufung nahm er später zurück. Gleichzeitig zog er seine vor dem Bundesverwaltungsgericht erhobene Feststellungsklage wegen Übernahme in das Beamtenverhältnis zurück.

Am 2. September 1954 erörterte der Personalsachbearbeiter des Oberfinanzpräsidenten mit dem Kläger den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 28. August 1954 und schlug sodann dem Bundesfinanzminister vor, von der Weiterverfolgung der Kündigung zum Zwecke der Herabgruppierung vorerst abzusehen, weil die Ablösung des Klägers von seinem Posten als stellvertretender Leiter der Außenstelle im augenblicklichen Zeitpunkt nicht zweckmäßig sei. Am 3. September 1954 erschien der Kläger im Dienstzimmer seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Regierungsrats R. [REDACTED], und machte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

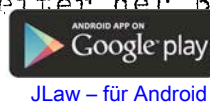
- 9 -

ihm eingehende Vorhaltungen. Er drohte ihm an, er werde gegen ihn einen Strafantrag stellen. Über diesen Vorfall wurde ein Aktenvermerk angelegt. Der Regierungsrat R. [REDACTED] bat darauf seine vorgesetzte Dienststelle um Bestellung des Regierungsoberinspektors S. [REDACTED] als dienstältesten Beamten zu seinem Vertreter. Dieser Bitte entsprach die Behörde. Mit einer unmittelbar an den Bundesfinanzminister gerichteten Eingabe vom 23. September 1954 beschwerte sich der Kläger über die Entziehung des Dienstpostens des Vertreters des Außenstellenleiters. Er erhob den Vorwurf eines schweren Vertragsbruchs. Der Oberfinanzpräsident nahm den Durchschlag dieser Eingabe zu den Akten mit dem Vermerk, es sei nichts zu veranlassen. Am 13. November 1954 wurde dem Kläger mitgeteilt, es sei nicht beabsichtigt, die neue Geschäftsverteilung rückgängig zu machen.

Inzwischen hatte der Kläger an den Oberfinanzpräsidenten ein 18 Seiten langes, unter dem 30. September 1954 begonnenes und am 19. Oktober 1954 abgeschlossenes Schreiben gesandt. Dieses Schreiben bezeichnete sich als Strafanzeige gegen Regierungsdirektor S. [REDACTED] wegen Anstiftung zur Falschbeurkundung, wegen Gebrauchmachens von Falschbeurkundungen und wegen versuchter Urkundenunterdrückung sowie gegen die Regierungsräte E. [REDACTED] und R. [REDACTED] wegen schwerer Falschbeurkundung. Der Kläger behauptete in dieser Eingabe, es bestehe der dringende Verdacht, daß Regierungsdirektor S. [REDACTED] und die Regierungsräte E. [REDACTED] und R. [REDACTED] ihren Diensteid, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit durch vorsätzlich falsche Angaben über die Dienstleistungen und Fähigkeiten des Klägers verletzt und sich in diesem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar der Anstiftung, Gebrauchmachung von Falschbeurkundungen, des Versuchs der Urkundenunterdrückung und schwerer Falschbeurkundungen schuldig und strafbar gemacht hätten. Die Straftaten bestünden darin, daß Regierungsdirektor S. [REDACTED] seine Dienststellung als Leiter der Bundesvermögens-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion mißbraucht habe, indem er die ihm unterstellten Regierungsräte F. [REDACTED] und R. [REDACTED] zum mindesten unter Druck gesetzt habe, den Kläger schlecht zu beurteilen, um ihm einerseits die Dienststellung des ständigen Vertreters des Leiters der Bundesvermögensstelle zu verbauen und ihm dadurch Schaden zuzufügen, andererseits dem Regierungsoberinspektor S. [REDACTED] den Weg freizumachen, ihn in die Dienststellung des Vertreters einzuführen und ihm dadurch Vorteile zu verschaffen. Der für den Kläger günstige Befähigungsbericht des Regierungsrats E. [REDACTED] aus Juli 1952 sei auf Veranlassung des Regierungsdirektors S. [REDACTED] zunächst nicht zu den Personalakten gekommen, damit der Widerspruch zu dem späteren Befähigungsbericht vom 2. Februar 1953 nicht auffalle. Die einzelnen Befähigungsberichte, soweit sie dem Kläger ungünstig seien, seien unrichtig. Es bestehe ferner fast ein vager Verdacht, daß gegen den Kläger nicht nur in Frankfurt, sondern auch in Bonn böse Hände im Spiel seien. Es könne mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß Regierungsdirektor S. [REDACTED] nicht nur in Frankfurt und Darmstadt, sondern auch in Bonn alles mögliche unternommen habe, um sein Ziel zu erreichen, den Kläger beiseite zu schieben und seinem Kriegskameraden S. [REDACTED] die Planstelle des Klägers zuzuspielen. Regierungsdirektor S. [REDACTED] habe gedacht, wenn seine Pläne in Frankfurt fehlschlagen sollten, so würden sie doch vielleicht in Bonn nicht scheitern. In Bonn habe er durch die Hinauszögerung der Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis bisher Erfolg gehabt. Es sei kaum zu glauben, daß sich so hohe Regierungsbeamte, die auch noch dazu "ausgeschulte Rechtswissenschaftler" seien, zu derartigen strafbaren Handlungen hinreißen ließen. Im einzuleitenden Strafverfahren werde eine große Anzahl von Zeugen vernommen werden müssen, die den Beamten S. [REDACTED], R. [REDACTED] und E. [REDACTED] dienstlich unterstellt seien. Es sei deshalb dringend erforderlich, daß diese Beamten von ihren Ämtern entfernt würden. Dabei werde auf eine



Urkundenfälschung aufmerksam gemacht, die Gerichten zufolge im Arbeitsrechtsstreit E. [REDACTED] / . Bundesrepublik aufgetaucht sein solle. Weitere Beweise für die Straftaten würden erforderlichenfalls im Strafverfahren vorgebracht werden.

Diese Eingabe wurde Regierungsdirektor S. [REDACTED], Regierungsrat R. [REDACTED] und Regierungsrat E. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht. Am 13. November 1954 nahmen die Genannten hierzu Stellung. Am 18. November 1954 sprach der Oberfinanzpräsident ohne Anhörung des Klägers dessen fristlose Entlassung aus. Gleichzeitig wurden gemäß § 17 Abs. 2 ATO zur Abwendung unmittelbarer Not widerruflich die Folgen der fristlosen Entlassung dahingehend gemildert, daß dem Kläger die bisherige Vergütung bis zum 31. Dezember 1954 gewährt wurde.

Der Betriebsrat war vor der Kündigung nicht gehört worden. Gemäß § 2 KSchG erhob der Kläger zunächst bei ihm Einspruch. Am 15. Dezember 1954 erklärte der Betriebsrat, er könne sich kein Urteil darüber bilden, ob die ausgesprochene Kündigung berechtigt sei oder nicht. Er befürworte einen Verständigungsversuch. Die Behörde lehnte einen solchen ab, da der Kläger inzwischen, nämlich am 10. Dezember 1954, Kündigungsschutzklage erhoben hatte. Mit dieser Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es nicht als einen die Unwirksamkeit der Kündigung begründenden Umstand angesehen, daß dem Kläger vor Ausspruch der Kündigung keine Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben worden ist. Demgegenüber vertritt die Revision die



Auffassung, die ~~Tatsache~~, daß der Kläger vor Ausspruch der Kündigung nicht angehört worden ist, habe die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung zur Folge. Dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, sind durchaus Fälle denkbar, in denen entweder eine solche vorherige Anhörung des Arbeitnehmers oder sogar eine Abmahnung erforderlich ist. Es braucht jedoch auf die im Zusammenhang hiermit auftauchende Frage nicht eingegangen zu werden, welche Wirkungen ein Unterlassen der Anhörung oder der Abmahnung in solchen Fällen hat (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6.Aufl., Bd. 1 S. 530; Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., Bd. 1 S. 594; Molitor, Kündigung, 2.Aufl., S. 278, 294; RAG ARS 33, 139). Denn es kann nicht in jedem Fall eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anhörung des Arbeitnehmers vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde angenommen werden. Eine solche Verpflichtung besteht vielmehr nur dann, wenn die Anhörung deshalb geboten ist, weil hinsichtlich des Sachverhalts Zweifel bestehen und der vorliegende Sachverhalt noch nicht eine umfassende Würdigung zuläßt, somit die Entscheidung des Arbeitgebers noch nicht völlig rechtfertigt. Wenn aber, wie es hier der Fall ist, die Kündigung auf schriftlich niedergelegte Erklärungen des Arbeitnehmers gestützt wird und diese Erklärungen als solche geeignet sind, Anlaß zu einer außerordentlichen Kündigung zu geben, bedarf es nicht einer Anhörung des Arbeitnehmers.

II. Auch die Tatsache, daß die Anhörung des Betriebsrats unterblieben ist, führt entgegen der Ansicht der Revision nicht zur Unwirksamkeit der dem Kläger gegenüber ausgesprochenen außerordentlichen fristlosen Kündigung. Zwar sind die Vorschriften des Hessischen Betriebsrätegesetzes über die Anhörung des Betriebsrats, soweit sie Kündigungsschutzcharakter haben, durch das Betriebsver-



fassungsgesetz des Bundes nicht außer Kraft getreten (BAG 4, 27). Auch sind diese Vorschriften auf die Bundesbediensteten anwendbar, die bei Bundesbehörden im Lande Hessen tätig sind (BAG 1, 63; ferner Urteil vom 12. Juli 1957, 1 AZR 189/56). Danach besteht grundsätzlich auch bei ihnen eine Anhörungspflicht gemäß § 38 Abs. 2 HBRG.

Die Nichtanhörung macht aber nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats grundsätzlich die ausgesprochene Kündigung nicht zivilrechtlich unwirksam: Dies verkennt das Landesarbeitsgericht. Insbesondere wird auch der Begriff des wichtigen Grundes bei der außerordentlichen Kündigung nicht dadurch inhaltlich verändert, daß der Betriebsrat nicht gehört worden ist. Ein Tatbestand, der an sich geeignet ist, eine Kündigung aus wichtigem Grunde zu rechtfertigen, wird dadurch in seiner Bedeutung und Würdigung nicht umgestaltet, daß der Betriebsrat nicht gehört worden ist. Eine Ausnahme kann nur für den Fall gelten, daß der Tatbestand als solcher noch nicht aufgeklärt ist.

Die Nichtanhörung des Betriebsrats kann jedoch nach Lage des Einzelfalles zur Folge haben, daß der Begriff des wichtigen Grundes nicht oder nicht richtig erkannt ist. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht nur dann, wenn Tatsachen oder Umstände vorliegen, die dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Es muß also insbesondere geprüft werden, ob eine solche Unzumutbarkeit vorliegt. Für diese Frage kann auch der Anhörung oder Nichtanhörung des Betriebsrats je nach Lage des Falles Bedeutung zukommen.

Eine Prüfung in dieser Richtung ist aber nur dann erforderlich, wenn entweder der Gekündigte vorträgt, welche besonderen Umstände bei einer Anhörung des Betriebsrats zutage getreten wären, oder wenn sich solche besonderen Umstände aus dem ganzen Sach-



verhalt aufdrängen, wie es in dem in BAG 4, 27 entschiedenen Rechtsstreit der Fall war. Ein solcher Sonderfall liegt, wie die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, hier nicht vor. Auch der Kläger hat in dieser Richtung nichts vorgetragen. Daß der Betriebsrat, wäre er vor Ausspruch der Kündigung gehört worden, Argumente vorgebracht haben würde, die einem verständigen Arbeitgeber hätten Veranlassung geben können, entweder von einer Kündigung ganz abzusehen oder eine solche doch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist auszusprechen, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Zwar vermag eine nach Ausspruch der Kündigung abgegebene Äußerung des Betriebsrats seine bei vorheriger Anhörung möglicherweise erfolgte Stellungnahme grundsätzlich nicht zu ersetzen. Gleichwohl ist es möglich, aus der nach Ausspruch der Kündigung erfolgten Äußerung des Betriebsrats, er könne sich von der Berechtigung der Kündigung kein Bild machen, den Schluß zu ziehen, daß er auch bei rechtzeitiger Anhörung nichts zu Gunsten des Klägers hätte vorbringen können. Zum mindesten hätte bei dieser Sachlage der Kläger entsprechende rechtserhebliche Behauptungen aufstellen müssen, was er jedoch nicht getan hat.

Das Landesarbeitsgericht hat die Tatsache der Nichtanhörung des Betriebsrats deshalb nicht zu Ungunsten der Beklagten verwertet, weil es einen entschuldbaren Rechtsirrtum als vorliegend angenommen hat. Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Annahme bedenklich ist, da ein Rechtsirrtum das Verschulden regelmäßig nicht ausschließt. Diese Frage kann jedoch deshalb dahingestellt bleiben, weil es sich hier um den Fall einer außerordentlichen fristlosen Kündigung handelt, bei dem die Anhörung in der Regel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, weil dem Arbeitgeber ein Zuwarten mit dem Ausspruch der Kündigung nicht zugemutet werden kann. Das gilt nicht nur für die Fälle, in denen nach gesetzlicher Vorschrift, so z.B.

nach  JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos, eine Frist zum Auss
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

besteht. Dem Arbeitgeber ist vielmehr im Falle einer fristlosen Kündigung die durch die Anhörung des Betriebsrats notwendig eintretende Verzögerung in der Regel nicht zuzumuten, gleichgültig, ob eine Frist zum Ausspruch der Kündigung besteht oder nicht. Auch außerhalb des Rahmens des § 123 GewO muß dem Arbeitgeber die Berechtigung eingeräumt werden, von sich aus zu entscheiden, ob er bei schwerwiegendem Grund sofort kündigt oder nicht. Entschließt er sich zur sofortigen Kündigung, so schadet eine Nichtanhörung des Betriebsrats in der Regel nicht. Nur dann, wenn der Arbeitgeber ohnehin noch abwartet, taucht die Frage auf, ob er nicht in dieser Zeit den Betriebsrat einschalten muß. Nur wegen der Einschaltung des Betriebsrats abzuwarten, kann aber bei einer fristlosen Kündigung dem Arbeitgeber im allgemeinen nicht zugemutet werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist zu beachten, daß das Schriftstück des Klägers, das den Kündigungsgrund abgegeben hat, erst am 20. Oktober bei der Oberfinanzdirektion eingegangen ist. Nach der unbestrittenen Darstellung der Beklagten konnte die Sache zunächst nicht bearbeitet werden, weil der Oberfinanzpräsident abwesend war. Die Sache war für die Behörde so wichtig, daß sie von einem Vertreter nicht entschieden werden konnte. Adressat des Schreibens war der Oberfinanzpräsident persönlich. Daß er persönlich die Entscheidung traf, war auch deshalb zweckmäßig, weil er sich selbst schon mit Fragen beschäftigt hatte, die in der Eingabe des Klägers eine Rolle spielten. Es ist deshalb verständlich, daß sich die Beklagte entschloß, zunächst die Rückkehr des Oberfinanzpräsidenten abzuwarten. Weiter ist es behördenüblich, daß nach dessen Rückkehr die Eingabe des Klägers zunächst den beschuldigten Beamten zur Erklärung zugeleitet wurde. Deshalb kommt als maßgeblicher Zeitpunkt nur der in



- 16 -

Betracht, zu dem die Stellungnahmen der Beamten dem Oberfinanzpräsidenten vorlagen. Das war der 16. November; die Kündigung ist am 18. November ausgesprochen worden.

Hiernach kann nicht gesagt werden, die Beklagte habe sich mit der Kündigung so viel Zeit genommen, daß sie auch den Betriebsrat noch hätte einschalten können. Bedenklich ist auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte hätte dem Kläger zunächst einen Zwischenbescheid erteilen und ihn evtl. suspendieren können, bis die Äußerung des Betriebsrats vorgelegen hätte. Das kann bei einer außerordentlichen Kündigung vom Arbeitgeber in der Regel nicht verlangt werden. Andernfalls würde, da diese Möglichkeit fast immer besteht, die vom Senat aufgestellte Regel der Nichtanhörungspflicht im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in ihr Gegenteil verkehrt und zur Ausnahme werden. Der Arbeitgeber hat jedoch das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schnell zu reagieren, ohne, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die Entschlußfassung bis zum Eingang der Stellungnahme des Betriebsrats aufschieben zu müssen. Nur eine solche Auslegung der Arbeitgeberpflichten wird der vom Senat für den Fall einer fristlosen Kündigung aufgestellten Regel gerecht.

Im Streitfall hätte eine Einschaltung des Betriebsrats sinnvoll erst dann geschehen können, als die Kündigungsabsicht hinreichend gefestigt war. Das aber konnte erst nach Eingang der Stellungnahmen der Beamten der Fall sein, also am 16. November. Da die Kündigung zwei Tage später ausgesprochen worden ist, hat die Beklagte lediglich von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schnell zu reagieren, ohne sich durch Befragen des Betriebsrats in ihrem Handeln aufhalten zu lassen. Die Stellungnahme des Betriebsrats wäre zudem nur mit gewissen Schwierigkeiten herbeizuführen gewesen. Der Umfang der Eingabe des Klägers und der Stellungnahmen der Beamten hätte eine geraume Zeitdauer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bedingt. Auch hätte sich der Betriebsrat noch mit den umfangreichen Personalakten des Klägers beschäftigen und den Kläger selbst hören müssen. All das abzuwarten, bestand für die Beklagte keine Verpflichtung. Es handelt sich vielmehr hier um einen solchen Fall, wie ihn der Senat als Regelfall bezeichnet hat, in dem somit die Anhörung des Betriebsrats nicht möglich oder nicht zumutbar war, zumal die Beklagte in der Tat einen Verwirkungseinwand befürchten musste, wenn sie, nachdem sie damals bereits zwangsläufig eine geraume Zeit hatte verstreichen lassen müssen, jetzt noch weiter zuwartete. Deshalb kann sich der Kläger nicht auf die Nichtanhörung des Betriebsrats berufen (vgl. auch Urteil des Senats vom 28. Februar 1958, 1 AZR 491/54).

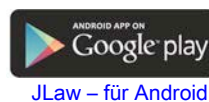
III. pp.

IV. pp.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann
Reibel Dr. Losacker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)